



Österreichischer Berufsverband der SozialarbeiterInnen Landesgruppe Salzburg

Statuten

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen Österreichischer Berufsverband der SozialarbeiterInnen - Landesgruppe Salzburg. Er hat seinen Sitz in Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf den Bereich des Bundeslandes Salzburg.

§ 2

Zweck des Vereines:

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der ausgebildeten SozialarbeiterInnen, nämlich den AbsolventInnen und Studierenden der Akademie für Sozialarbeit, sowie den AbsolventInnen der Vorläuferausbildungen, sowie den AbsolventInnen und Studierenden der Fachhochschul (FH) – Diplomstudiengänge für Soziale Arbeit und Sozialarbeit, bzw. den Studierenden der FH – Bakkalaureat - Studiengänge für Soziale Arbeit und Sozialarbeit, zur Wahrung und Förderung ihrer Berufsinteressen sowie den damit verbundenen sozialpolitischen Zielsetzungen. Der Verein ist überkonfessionell, verfolgt keine parteipolitischen Ziele und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Zwecks:

1) Ideelle Mittel:

- a) Abhalten von Versammlungen und Bilden von Interessensgruppen.
- b) Veranstaltung von Fortbildungskursen und Förderung der fachlichen Aus- und Weiterbildung.
- c) Zusammenarbeit mit der Fachhochschule - Studiengang Soziale Arbeit in Salzburg; insbesondere mit dem nach der Studienvertretungsordnung gewählten Vertreter der Studierenden dieser Ausbildungsstätte.
- d) Erarbeiten von Veröffentlichungen, Eingaben, Stellungnahmen und Projekten.

e) Mitglied des Österreichischen Berufsverbandes der SozialarbeiterInnen.

f) Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit den Berufsvertretungen der SozialarbeiterInnen der anderen Bundesländer.

g) Teilnahme an den Bundeskonferenzen des Österreichischen Berufsverbandes der SozialarbeiterInnen.

h) Entsenden von Delegierten in die Generalversammlung des Österreichischen Berufsverbandes der SozialarbeiterInnen entsprechend den Satzungen dieses Vereines zwecks Zusammenarbeit und Wahrung der Länderinteressen.

.i) Kooperation mit VertreterInnen artverwandter Berufssparten, insbesondere bei gemeinsamen sozialpolitischen Zielsetzungen.

j) sowie alle anderen gesetzlich zulässigen berufsspezifischen Tätigkeiten.

2) Materielle Mittel

a) Beiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.

b) Subventionen seitens der öffentlichen Hand.

c) Spenden und sonstige Zuwendungen.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft zum Verein gliedert sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder

a) Ordentliche Mitglieder des Vereines können sein:

SozialarbeiterInnen, welche eine für diesen Beruf lt. § 2 der Vereinsstatuten anerkannte Ausbildung nachweisen können.

b) Außerordentliche Mitglieder können sein:

Studierende, welche lt. § 2 der Vereinstatuten in einer Ausbildung für SozialarbeiterInnen stehen. In begründeten Ausnahmefällen kann AufnahmewerberInnen aus anderen Berufssparten eine außerordentliche Mitgliedschaft zuerkannt werden.

§ 5**Erwerb der Mitgliedschaft:**

Die Aufnahme in den Verein erfolgt über schriftliche Beitrittserklärung, bzw. bei außerordentlichen Mitgliedern über schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereines. Der Vorstand hat die Voraussetzungen zu prüfen und die Entscheidung dem/der AufnahmebewerberIn schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 6**Ende der Mitgliedschaft:**

a) Austritt: Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche oder persönliche Erklärung an den Vorstand und wird jeweils zum nächsten Quartal wirksam.

b) Streichung: Der Vorstand kann die Streichung einer Mitgliedschaft dann vornehmen, wenn dieses Mitglied mit zwei Jahresbeträgen im Rückstand ist und bereits zweimal erfolglos gemahnt wurde. Mit dem Tag der Streichung, die schriftlich mitgeteilt werden muss, endet die Beitragspflicht, nicht jedoch die Pflicht zur Abdeckung des angelaufenen Rückstandes.

c) Ausschluss: Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die das Ansehen und den Zweck des Vereines schädigen oder gefährden, auszuschließen, nachdem diesen die Möglichkeit gegeben wurde, sich dem Vorstand gegenüber zu äußern. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

d) Erlöschen: Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod.

§ 7**Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

Die Mitglieder des Vereines sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Österreichischen Berufsverbandes der SozialarbeiterInnen - Landesgruppe Salzburg bzw. des Österreichischen Berufsverbandes der SozialarbeiterInnen teilzunehmen.

In der Generalversammlung des Österreichischen Berufsverbandes der SozialarbeiterInnen - Landesgruppe Salzburg haben die ordentlichen Mitglieder das Stimmrecht, das aktive und passive Wahlrecht, sowie das Antragsrecht.

Die Mitglieder, sowohl die ordentlichen als auch die außerordentlichen, sind verpflichtet, die Interessen und Ziele des Vereines zu fördern und für sie einzutreten. Jedes Mitglied ist zur Leistung des Mitgliederbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Generalversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organe des Vereines:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfung
- d) Schiedsgericht
- e) Der/Die Geschäftsführer/in

§ 9**Die Generalversammlung:**

a) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sooft es die Führung der Vereinsgeschäfte erfordert, ist vom Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Diese kann auch durch einen begründeten Initiativantrag von mindestens 15 Mitgliedern erwirkt werden.

b) Zu jeder Generalversammlung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin eine schriftliche Einladung durch den Vorstand unter Anschluss der Tagesordnung an jedes Mitglied ergehen.

c) Weitere Tagesordnungspunkte müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich vorgelegt werden. Der Vorstand hat diese Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen.

Antragsberechtigt ist jedes ordentliches Mitglied. Anträge auf Abänderung und Erweiterung der Tagesordnung können auch noch direkt vor der Beschlussfassung der Tagesordnung in der Generalversammlung von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden.

e) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit eines Drittels aller ordentlicher Mitglieder beschlussfähig.

Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

f) Die Wahlen und Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahl des/der Vorsitzenden, ein Misstrauensantrag gegenüber den Vorstand und Beschlüsse, mit denen die Satzungen des Vereines geändert und der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

g) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende des Vereines, bei dessen/deren Abwesenheit oder Verhinderung ein(e) StellvertreterIn des/der Vorsitzenden.

h) An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder.

§ 10**Aufgaben der Generalversammlung:**

- a) Beschlussfassung der Tagesordnung
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses für die jeweils vergangenen Jahre
- c) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- d) Wahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der RechnungsprüferInnen
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und freiwillige Auflösung des Vereines
- f) Genehmigung der Geschäftsordnung
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung angeführten Fragen.

§ 11**Der Vorstand**

1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:

- a) Vorsitzende/r
- b) Schriftführer/In
- c) Kassier/In
- d) deren Stellvertreter/Innen

2) Wahl des Vorstandes:

Der/Die Vorsitzende, die StellvertreterInnen, die SchriftführerInnen, der/die Kassier/In und der/die Kassierstellvertreter/In werden von der Generalversammlung gewählt. Der/Die Studierendenvertreter/Innen gelten durch die Wahl nach der Studienvertretungsordnung für den Vorstand berufen.

Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes behält sich der übrige Vorstand das Recht vor, ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Tritt mindestens die Hälfte des bisherigen Vorstandes zurück, oder wird dem Vorstand das Misstrauen ausgesprochen, so muss eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke einer Neuwahl einberufen werden.

Die kooptierten Vorstandmitglieder müssen von der nächsten Generalversammlung bestätigt werden. Die Funktionsdauer des jeweiligen Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

3) Beschlussfassung:

Der Vorstand ist bei Anwesenheit des/der Vorsitzenden, bzw. dessen/deren StellvertreterIn und mindestens der Hälfte der Vorstandmitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

SprecherInnen von Arbeitskreisen sind in die Vorstandssitzungen zuzuziehen, wenn Angelegenheiten ihrer Gruppe auf der Tagesordnung stehen. Diese haben nur in diesen Angelegenheiten das Stimmrecht.

4) Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines, ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

- a) Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c) Erstellung und Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und Empfehlung der Höhe des Mitgliedsbeitrages an die Generalversammlung
 - d) Abfassen des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - e) Entscheidung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss eines Mitgliedes
- a) Entsenden von Delegierten in die Generalversammlung des Österreichischen

Berufsverbandes der SozialarbeiterInnen gemäß den Statuten dieses Vereines

- b) Teilnahme an den Bundeskonferenzen des Österreichischen Berufsverbandes der SozialarbeiterInnen.
- g) Anerkennen der von Arbeitskreisen ausgearbeiteten Stellungnahmen, Anträgen oder sonstiger schriftlicher Berichte als Äußerung des Österreichischen Berufsverband der SozialarbeiterInnen - Landesgruppe Salzburg.

§ 12**Aufgaben einzelner Vorstandmitglieder**

Der/Die Vorsitzende

Der/Die Vorsitzende ist der/die höchste Vereinsfunktionärin. Er/Sie vertritt den Verein nach außen, gegenüber den Behörden und dritten Personen und bei der gesamtösterreichischen Bundeskonferenz des Österreichischen Berufsverbandes der SozialarbeiterInnen.

Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand, den er/sie sooft es die Führung der Vereinsgeschäfte erfordert, einberuft, jedoch mindestens dreimal jährlich.

Bei dringender Notwendigkeit ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Vereinsorganes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch nachträglich der Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Die Vorsitzenden - StellvertreterInnen haben den/die Vorsitzende(n) bei oben angeführten Agenden zu unterstützen bzw. bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden die Vertretung zu übernehmen.

Die SchriftführerInnen:

Sie haben den/der Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihnen obliegt insbesondere die Führung des Protokolls in der Generalversammlung, in den Vorstandssitzungen und bei etwaigen Informationstreffen von Mitgliedern oder Arbeitskreisen.

Der/Die KassierIn:

Der/Die KassierIn bzw. dessen/deren StellvertreterIn sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

§ 13**Die RechnungsprüferInnen:**

Die beiden RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis zu berichten.

Bei Ausscheiden der RechnungsprüferInnen sind die Bestimmungen des § 11 (Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes) analog anzuwenden.

§ 14**Das Schiedsgericht:**

Streitigkeiten mit den Vereinsorganen oder in Vereinsangelegenheiten sind, sofern keine

gütliche Einigung zustande kommt, durch Schiedsspruch (nach Maßgabe § 577 ff ZPO) auszutragen.

Als Schiedsgericht wird ein Dreierausschuss tätig. Jeder Streitteil benennt ein Mitglied des Ausschusses. Die beiden nominierten Mitglieder des Ausschusses haben eine(n) Vorsitzenden einvernehmlich zu bestellen, der/die nicht Vereinsmitglied sein muss.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder des Ausschusses mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidung ist endgültig.

Durch die Beitrittserklärung zum Österreichischen Berufsverband der SozialarbeiterInnen - Landesgruppe Salzburg, gilt auch der Schiedsvertrag nach den vorstehenden Bestimmungen als anerkannt.

§ 15

Der/Die Geschäftsführer/in:

Der/Die Geschäftsführer/in kann vom Vorstand eingesetzt und abberufen werden. Seine/Ihre Funktionsdauer ist an sich unbegrenzt. Der/Die Geschäftsführer/in führt die täglichen Geschäfte des Verbandes in Absprache mit dem/der Vorsitzenden und dem/der Kassier/in. Er/Sie ist an die Aufträge des Vorstandes gebunden. Die Rahmenbedingungen sind in einem gesonderten Geschäftsführungsvertrag zu vereinbaren, der insbesondere auch die Finanzkompetenz der Geschäftsführung regelt.

§ 16

Zeichnungsberechtigung:

Den Verein verpflichtende Urkunden und Schriftstücke, sind von dem/der Vorsitzenden und von dem/der SchriftführerIn und/oder von dem/der Geschäftsführer/in zu unterfertigen. Betreffen diese Urkunden und Schriftstücke jedoch Geldangelegenheiten, sind sie von dem/der Vorsitzenden und von der/dem KassierIn und/oder von dem/der Geschäftsführer/in zu unterfertigen. Für den alltäglichen Schriftverkehr des Vereines sind der/die Vorsitzende und/oder der/die Schriftführerin bzw. der/die jeweilige Geschäftsführer/in, bzw. deren jeweiligen VertreterInnen zeichnungsberechtigt.

§ 17

Auflösung des Vereines:

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine(n) LiquidatorIn zu berufen und darüber Beschluss zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen ist einer Organisation zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt.

Salzburg, Dezember 2005